



Verkündet am: 21.11.2006

als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

10711 1.6.11 /
Per Fax an
Kollege
Ozap
21

In dem Rechtsstreit

der Frau

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich D. Oppitz, Oderstr. 10, 89231 Neu-Ulm,

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 434 -
auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2006
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 01.08.2006 bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin
aus diesem und dem Versäumnisurteil vom 01.08.2006 durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden
Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung
Sicherheit in gleicher Höhe geleistet.**

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Feststellung in Anspruch.

Die Klägerin unterzeichnete am 13.10.2004 einen als „Anzeigenauftrag“ für ein Bürgermagazin bezeichnetes Formular, aufgrund dessen die Beklagte der Klägerin unter dem 02.03.2005 eine Rechnung über 459,36€ stellte. Wegen des konkreten Inhalts wird auf den in Kopie zur Akte gereichten „Anzeigenauftrag“ (Anlage K 1, Blatt 5 der Akten) Bezug genommen. Mit Schreiben vom ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 19.04.2005 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Anzeigenauftrages und forderte die Beklagte auf, auch Ansprüche aus dem vermeintlichen Anzeigenauftrag zu verzichten.

Die Klägerin meint, ein wirksamer Anzeigenvertrag sei zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, weil der Anzeigenauftrag vom 13.12.2004 nicht die für einen Vertragsschluss wesentlichen Angaben für einen Werbevertrag über das Verteilungsgebiet und die Auflagenstärke enthalte.

Unter dem 01.08.2006 erging gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil, durch das festgestellt wurde, dass der Beklagten aus dem Schreiben vom 13.12.2004 („Anzeigenauftrag“) gegenüber der Klägerin keine weiteren Ansprüche auf Zahlung etwaiger Inseratekosten zustehen.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Anzeigenauftrag enthalte alle wesentlichen Angaben. Die im Auftrag enthaltene Angabe: „Ausgabe: 3“ sei allein als Angabe des Postleitzahlenbereiches für das Verteilungsgebiet zu verstehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Demgegenüber hat der gleichfalls zulässige Einspruch der Beklagten in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse, weil die Beklagte sich ihr gegenüber einer Forderung berührt und auf Ausgleich der Rechnung vom 02.03.2005 besteht. Dieser ist indes in der Sache nicht berechtigt, weil zwischen den Parteien ein wirksamer Anzeigenauftrag nicht zustande gekommen ist.

Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung an, dass es zu den wesentlichen „Essentialia“ des Werbevertrages gehört, das neben der Auflagenstärke des als Werbeträger dienenden Mediums auch die konkreten Auslieferungsstellen, insbesondere auch das Verteilungsgebiet, in dem die Werbemaßnahme nach außen hin in Erscheinung treten soll, genannt wird. Eine Auflagenstärke ist dem „Anzeigenauftrag“ nicht zu entnehmen. Es ist lediglich von einer Mindestauflage von 1000 Stück pro Auflage die Rede, was von der Beklagten auch im Rahmen dieses Rechtsstreites nicht weiter konkretisiert wird und bei nicht ersichtlich ist, in welchem Zeitraum eine Auflage erscheint und verteilt wird. Auch Adressaten des vermeintlichen Magazins werden nicht näher bezeichnet oder eingegrenzt. Es heißt lediglich: „Die Verteilung der Broschüren erfolgt über die Deutsche Post AG an Briefabholer“ (Postfachinhaber). Wer in welchem Umfang Adressat ist, wird nicht aufgeklärt. Auch ein Verteilungsgebiet nennt der Anzeigenauftrag nicht. Wenn die Beklagte meint, die Bezeichnung „Ausgabe: 3“ lasse allein den Schluss zu, dass dies den Postleitzahlenbereich 3 bezeichnet ist nicht nachzuvollziehen, warum dies nicht entsprechend im Auftrag benannt wird. Das Gericht vermag diese Auffassung nicht nachzuvollziehen, zumal der mit Fax vom 30. Oktober 2006 übermittelte Kopie eines Bürgermagazins nicht zu entnehmen ist, dass es sich hierbei um eine Ausgabe speziell für den Postleitzahlenbereich 3 handelt. Die erste Postleitzahlensziffer stellt keine ausreichende Konkretisierung des Verteilungsgebietes dar. Hierbei würde es sich um einen Verteilungsbereich von etwa 1/10 des Bundesgebietes mit

mehreren Millionen Einwohnern handeln, die in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur genannten Mindestauflage von 1000 Stück pro Ausgabe stünde. Die Angaben im Anzeigenauftrag lassen nicht erkennen, welche Leistung konkret die Beklagte erbringen will. Auch der Prozessvortrag der Beklagten in diesem Rechtsstreit bringt hier keine Aufklärung, zumal die Beklagte nicht einmal in der Lage ist, ordnungsgemäß ein Belegexemplar vorzulegen. Den mit Fax vom 30.10.2006 in Kopie übersandten Fragmenten eines „Bürgermagazins“ ist weder eine Anzeige der Klägerin zu entnehmen noch enthält es ein Impressum mit den Angaben zur Auflage und zur Verantwortlichkeit des Magazins. Der Ansammlung unterschiedlicher Artikel nach dem Inhaltsverzeichnis lässt sich auch nicht entnehmen, welche Interessengruppe in welchem Umfang mit einem solchen Druckwerk angesprochen werden sollen. Auch im Prozess erklärt die Beklagte nicht, welche Auflagenstärke das Magazin gehabt haben soll, wann es gedruckt und wann es an wen in welcher Weise in welchem Umfang verteilt wurde. Der äußerst dürftige Sachvortrag der Beklagten vermag einen schlüssigen Anspruch gegenüber der Klägerin nicht zu begründen, weshalb das nicht Bestehen eines Anspruches antragsgemäß festzustellen und das Versäumnisurteil vom 01.08.2006 aufrecht zu erhalten war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt:

Hannover, den 24. Nov. 2006

Richter am Amtsgericht
16.11.2006, Sch.

Handungsbefugte
als Urkundspersonen der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

